

Gesetzesantrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 146 GG)

A. Zielsetzung

Artikel 2 Absatz 1 des Einigungsvertrages bestimmt Berlin zur Hauptstadt Deutschlands und legt fest, daß über den Sitz von Parlament und Regierung nach der Herstellung der Einheit Deutschlands zu entscheiden ist. Die Diskussion seither hat gezeigt, daß diese Entscheidung die Bürgerinnen und Bürger in außerordentlichem Maße bewegt. Es ist daher geboten, die Beschlußfassung darüber nicht ausschließlich den gesetzgebenden Körperschaften zu überlassen, wie dies die Protokollerklärung zu Artikel 2 Absatz 1 festgelegt hat, sondern die Entscheidung einer Volksabstimmung zu übertragen. Die Möglichkeit dafür ist durch Ergänzung des Artikel 146 zu schaffen.

B. Lösung

Ergänzung des Grundgesetzes durch einen Artikel 146 Absatz 2.

350/91

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Noch näher zu bestimmen.

Gesetzesantrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig Holstein

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 146 GG)

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 4. Juni 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat die folgenden als Anlagen mit Begründung beigefügten Gesetzentwürfe*) mit dem Antrag zuzuleiten, ihre Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 146 GG)

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren zur Durchführung
des Volksentscheides nach Artikel 146 Absatz 2 des Grund-
gesetzes (G Artikel 146 Abs. 2)**)

- 2 -

*) Die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sind zwischenzeitlich als Mitantragsteller beigetreten.

**) siehe Drucksache 351/91

350/91

- 2 -

Ich bitte, die beiden Gesetzesanträge in die Tagesordnung der Bundesratsplenarsitzung am 7. Juni 1991 aufzunehmen und bereits in dieser Sitzung die Beschlußfassung über ihre Einbringung beim Deutschen Bundestag herbeizuführen.

Haunertan.

Anlage

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 146 GG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung des Artikels 146 des Grundgesetzes**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II., S. 885), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des Artikel 146 wird Absatz 1.
2. An Artikel 146 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
"(2) Über den Sitz von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung entscheidet das Volk. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Artikel 2 Absatz 1 des Einigungsvertrages bestimmt Berlin zur Hauptstadt Deutschlands und legt fest, daß über den Sitz von Parlament und Regierung nach der Herstellung der Einheit Deutschlands zu entscheiden ist. Die Diskussion seither hat gezeigt, daß diese Entscheidung die Bürgerinnen und Bürger in außerordentlichem Maße bewegt. Es ist daher geboten, die Beschlußfassung darüber nicht ausschließlich den gesetzgebenden Körperschaften zu überlassen, wie dies die Protokollerklärung zu Artikel 2 Absatz 1 festgelegt hat, sondern die Entscheidung einer Volksabstimmung zu übertragen. Die Möglichkeit dafür ist durch Ergänzung des Artikel 146 zu schaffen.

10.10.91

R - In

Unterrichtung

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 146 GG)

- Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein -

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 8. Oktober 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, die folgenden dem Bundesrat am 6. Juni 1991 zugeleiteten Gesetzesanträge für erledigt zu erklären:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 146 GG)
- Bundesratsdrucksache 350/91 -

Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren zur Durchführung des
Volksentscheides nach Artikel 146 Absatz 2 des Grundgesetzes
(G Artikel 146 Abs. 2)*)
- Bundesratsdrucksache 351/91 -

Die Erledigungserklärung erfolgt zugleich auch im Namen der Regierungen der mitantragstellenden Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Baumann

*) siehe zu Drucksache 351/91